

**Satzung
der
Sportschützengesellschaft
Schönberg e.V.**

Stand 17.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS	1
A) ALLGEMEINES	2
1. Name und Sitz	2
2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
3. Mitgliedschaft des Vereins	3
4. Geschäftsjahr	3
5. Vereinsämter und Vergütungen	3
B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
6. Mitglieder	3
7. Erwerb der Mitgliedschaft	4
8. Aufnahmefolgen	4
9. Rechte der Mitglieder	4
10. Pflichten der Mitglieder	4
11. Beiträge und Gebühren	5
12. Maßregelungen	6
13. Beendigung der Mitgliedschaft	6
14. Ausschluss	6
15. Ehrungen	7
C) ORGANE DES VEREINS	7
16. Vereinsorgane	7
17. Vorstand	7
18. Verwaltung	8
19. Mitgliederversammlung	8
20. Inhalt der Tagesordnung	9
21. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	9
22. Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
23. Kassenprüfer	10
24. Schützenjugend	10
25. Ausschüsse	11
26. Ordnungen	11
D) SCHLUSSBESTIMMUGEN	11
27. Datenschutz	11
28. Haftpflicht	12
29. Auflösung des Vereins	13
30. Inkrafttreten der Satzung	13

A) ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützengesellschaft Schönberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lauf-Schönberg.
3. Der Verein wurde am 23.04.1955 gegründet und am 12.11.1971 unter Nr. 189 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lauf eingetragen.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des sportlichen Schießens, der Traditionspflege des Schützenwesens und der sportlichen Jugendarbeit.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
- Instandhaltung einer Schießsportstätte und des Vereinsheims,
- Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der schützensportlichen Jugendpflege,
- Aus- und Fortbildung zu Übungsleitern sowie zu Trainern,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Schützensportaktivitäten,
- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Schießstand.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes, des Mittelfränkischen Schützenbundes und außerdem des Bundes Bayrischer Sportschützen.
Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seiner Mitglieder verbindlich an.

Der Verein gehört zum Schützengau Pegnitzgrund.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Vereinsämter und Vergütungen

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Mitglieder das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden. § 2 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.
3. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Vergüten entscheidet die Verwaltung mit absoluter Mehrheit.

B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

6. Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder, die dem Bund der Bayerischen Schützen freiwillig beitreten können, wenn sie Mitglied in der SSG Schönberg e.V. sind.
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jungschützen).
Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Schießsport oder der Traditionspflege des Schützensports im Allgemeinen hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Verwaltung entscheidet durch Beschluss mit absoluter Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

8. Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält einen Schützenausweis sowie ein Exemplar der gültigen Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

9. Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. § 17 Ziff. 6 Satz 2 gilt vorrangig. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen, sich an Diskussionen zu beteiligen und Anträge einzubringen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

10. Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein zu fördern und ihn bei der Verwirklichung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und notwendigen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie bei der Teilnahme an Vereinsfahrten/-veranstaltungen. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.

3. Die Mitglieder unterliegen der Verpflichtung, bei der Nutzung von vereinseigenen Schützenausrüstungen - oder Teilen hiervon - bzw. bei der Teilnahme am Schießbetrieb die hierzu von der Mitgliederversammlung festgelegten notwendigen Befähigungen nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Schießbetrieb/-training mit eigener Sportwaffe ist nur mit gültiger Waffenbesitzkarte zulässig. Die Bestimmungen des Waffengesetzes einschließlich der hierzu bestehenden Neben- und Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

11. Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitglieder-Versammlung fest. Fälligkeiten und die Zahlungsweise können in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Die Beitragsordnung beschließt die Verwaltung.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Zur Pflege und Erhaltung der Schießanlage ist von allen aktiven Schützen ein angemessener Arbeitsdienst zu leisten. Ausgenommen sind Damen, Jugendliche und Schwerbehinderte ab 50 GdB. Die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der baren Ersatzleistung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, werden jeweils durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

5. Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

6. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

7. Die Verwaltung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

8. Die Verwaltung ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Benutzung des vereinseigenen Schießstands festzulegen.

12. Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

13. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

Mitglieder, die mit Vereinsfunktionen betraut sind, haben vereinseigene Gegenstände, Ausrüstung und Korrespondenz sind an den Verein zurück zu geben.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Sie haben den Schützenschein abzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

14. Ausschluss

1. Durch Beschluss der Verwaltung kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber der Verwaltung zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Verwaltung. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist vorab in der Versammlung zu verlesen.

5. Bei Versäumnis oder Nicht-Beschwerde gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Ausschlussentscheidung ist eine Anfechtung ausgeschlossen.

15. Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Schützensport im Allgemeinen, kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Ehrungsausschusses durch die Vereinsverwaltung mit Dreiviertelmehrheit.
3. Die Zusammensetzung des Ehrungsausschusses wird durch die Verwaltung bestimmt.
4. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C) ORGANE DES VEREINS

16. Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Verwaltung
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Verwaltung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass jedes Mitglied des Vorstands für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die maximal den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Jahreshöchstbetrag erreicht.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

17. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Schützenmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, zur Vertretung berechtigt ist.
3. Rechtshandlungen des Vorstands, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2.500,- verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis zum Verein.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet der 1. Schützenmeister vor Ablauf der Amtsperiode aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Schützenmeister. Scheidet der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassier vertreten.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

18. Verwaltung

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Verwaltung gebildet. Er besteht mindestens aus

- a) dem Vorstand (§ 17)
- b) Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) die Sportwarte der einzelnen Disziplinen
- e) Jugendleiter der von der Schützenjugend gewählt wurde
- d) Vergnügungsleiter
- e) 2 Beisitzern

Die Verwaltung kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Die Verwaltung tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder der Verwaltung dies beim 1. Schützenmeister beantragen.

3. Die Sitzungen der Verwaltung werden durch den 1. Schützenmeister einberufen. Die Verwaltung ist nur beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Die Verwaltung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. In die Verwaltung können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder der Verwaltung bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Verwaltung im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

7. Die Mitglieder der Verwaltung haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. Verschiedene Verwaltungsämter können, mit Ausnahme der Jugendleiter, nicht in einer Person vereinigt werden.

19. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
4. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. die Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
6. Der 1. Schützenmeister oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Schützenmeister leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

20. Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahlen (soweit erforderlich)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
6. Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

21. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, ansonsten durch Handheben. Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter 3-köpfiger Wahlausschuss.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem 1. Schützenmeister bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

22. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

23. Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem/den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer(n). Diese(r) gibt/geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Der/die Kassenprüfer darf/dürfen keinem Organ des Vereins angehören – außer der Mitgliederversammlung.

24. Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet die Verwaltung endgültig.

5. Der/die Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.

6. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

7. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

25. Ausschüsse

1. Die Verwaltung kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von der Verwaltung berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

26. Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. 3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und aus der Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Eintrittsdatum in den Verein, Abteilungszugehörigkeit, Sportartenzugehörigkeit, Lizenzen, erfolgte Ehrungen durch den Verein und Funktionen im Verein.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BSSB zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Disziplinzugehörigkeit und Eintrittsdatum.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BSSB.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (beispielsweise Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, den sozialen Medien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (dem Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt sobald mehr als 9 Personen mit der Datenverarbeitung des SSG Schönberg e.V. beschäftigt sind.

28. Haftpflicht

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins -, es sei denn, solche Schäden sind durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.

2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

29. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziff. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eben diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der 1. Schützenmeister hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg anzumelden.

30. Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung ist in der Versammlung am 17.09.2022 beschlossen worden. Sie wurde am 25.11.2022 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Gez. Franz Horak
1. Schützenmeister

Gez. Gertraud Sichermann
Schriftführerin